

## Tatbestandskatalog

### zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schlitz

gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06. Mai 2024

Ordnungswidrig nach § 17 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, in den öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schlitz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

Lfd. Nr.	Tatbestand	Höhe der Ordnungswidrigkeit
1.	entgegen § 2 Ziff. 1 in aggressiver Weise bettelt, organisiert bettelt oder mit Kindern bettelt.	35,00 – 100,00 €
2.	entgegen § 2 Ziff. 2 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet.	100,00 – 200,00 €
3.	entgegen § 2 Ziff. 3 zeltet oder nächtigt.	55,00 €
4.	entgegen § 2 Ziff. 4 in einer für Dritte beeinträchtigende Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol lagert oder verweilt.	55,00 €
5.	entgegen § 3 (1) öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen verunreinigt, insbesondere Substanzen oder Flüssigkeiten, in öffentlichen Einrichtungen wie Brunnen, Teiche, Weiher, Wasserbecken oder Seen, einbringt.	100,00 – 2.500,00 €
6.	entgegen § 3 (2) sich in öffentlichen Brunnen, Teichen, Bäche, Flüsse, Weihern, Wasserbecken oder Seen wäscht oder badet oder Tiere darin baden lässt.	55,00 €
7.	entgegen § 3 (3) in öffentlichen Anlagen und Straßen bereitgestellten Abfallbehälter bzw. zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten bzw. dafür eingerichteten Behältnisse Hausmüll oder Gewerbemüll entsorgt bzw. Abfall oder Gegenstände auf- oder danebenstellt.	100,00 – 2.500,00 €
8.	entgegen § 4 (1) nicht dafür sorgt, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht umherlaufen oder diese nicht von Spiel- und Bolzplätzen fernhält.	250,00 €
9.	entgegen § 4 (2) nicht die Exkremete des von ihm geführten Tieres sofort beseitigt,	150,00 – 250,00 €
10.	entgegen § 4 (3) Hunde nicht an der Leine führt.	75,00 €
11.	entgegen § 5 (1) Ziff. 1 Pflanz- und Blumenbeete oder ähnliche Anlagen betritt, beschädigt, Zweige abricht oder Blumen pflückt.	45,00 – 200,00 €
12.	entgegen § 5 (1) Ziff. 2 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger (Fahrradanhänger sind ausgenommen) fährt, abstellt oder in sonstiger Weise benutzt.	55,00 €
13.	entgegen § 5 (1) Ziff. 3 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt.	55,00 €
14.	entgegen § 5 (1) Ziff. 4 gewerbliche Leistungen anbietet.	100,00 €

## Anlage I zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schlitz

15.	entgegen § 5 (1) Ziff. 5 Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsprospekte, sonstige Werbeschriften oder andere Werbemittel verteilt.	55,00 €
16.	entgegen § 5 (2) grillt oder offene Feuerstellen einrichtet.	55,00 €
17.	entgegen § 6 (1) nach Ablauf der Nutzungszeiten für Spiel- und Bolzplätze, sich auf diesen Plätzen aufhält.	55,00 €
18.	entgegen § 6 (2) auf Spiel- und Bolzplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt, wegwirft oder verschmutzt.	55,00 – 250,00 €
19.	entgegen § 6 (3) alkoholische Getränke, Rauschmittel oder Zigaretten auf Spiel- und Bolzplätzen konsumiert.	55,00 €
20.	entgegen § 7 (1) als zustandsverantwortliche Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Beschaffenheit von Einfriedungen und Abgrenzungen beeinträchtigt.	35,00 €
21.	entgegen § 7 (2) Bäume und Sträucher nicht zurückschneidet;	35,00 – 55,00 €
22.	entgegen § 8 (1) Satz 1 sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer kennzeichnet oder nicht mit der zugeteilten Hausnummer in der nach § 8 (2) und (3) vorgeschriebenen Weise kennzeichnet.	35,00 €
23.	entgegen § 8 (1) Satz 2 einen Antrag nicht oder nicht fristgemäß stellt.	35,00 €
24.	entgegen § 9 (1) Satz 1 ein Nutzfeuer nicht oder nicht fristgemäß anzeigt.	50,00 – 150,00 €
25.	entgegen § 9 (2) andere als die vorgegebenen Materialien verwendet.	100,00 – 250,00 €
26.	entgegen § 9 (3) als verantwortliche Person nicht die vorgeschriebene durchgehende Beaufsichtigung des Feuers durch eine volljährige Person so lange sicherstellt, bis das Feuer und die Glut in der vorgeschriebenen Weise abgelöscht sind.	50,00 – 150,00 €
27.	entgegen § 10 (1) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger außerhalb der ausgewiesenen Plätze als Unterkunft nutzt.	55,00 €
28.	entgegen § 10 (2) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnmobile und Wohnwagen als Unterkunft nutzt.	55,00 €
29.	entgegen § 10 (3) Kraftfahrzeuge und Anhänger auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen repariert, motorwäscht und brennbare, ölauflösende oder schaubildende Flüssigkeiten nutzt.	35,00 – 100,00 €
30.	entgegen § 11 zugefrorene Weiher, Fließgewässer, Teiche oder Seen betritt.	35,00 €
31.	entgegen § 12 Abs. 2 Einrichtungen beschädigt oder unkenntlich macht.	50,00 €
32.	einem der in § 13 (1) enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 13 (3) beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.	100,00 €

## Anlage I zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schlitz

<b>33.</b>	entgegen § 14 im Geltungsbereich dieser Verordnung Tauben, Wasservögel, Waschbären oder Fische auf öffentlichen Flächen und Gewässern füttert.	35,00 – 500,00 €
<b>34.</b>	entgegen § 15 Abs. 1 ein Brauchtumsfeuer nicht oder nicht fristgemäß anzeigt.	50,00 – 150,00 €
<b>35.</b>	entgegen § 15 Abs. 2 der Vorgaben der Orientierungshilfe zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern von Dezember 2012 handelt.	100,00 – 250,00 €

Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog aus der Gefahrenabwehr beinhaltet die Tatbestände, die durch die Ordnungsbehörde verfolgt und geahndet werden. Die angegebenen Verwarngeld- und Bußgeldhöhen stellen Regelbeträge dar. Im Rahmen des Ermessensspielraums können in begründeten Fällen auch höhere oder niedrigere Beträge festgesetzt werden.

Dieser Tatbestandskatalog tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schlitz, 08. Mai 2024

Der Magistrat der Stadt Schlitz

gez. -Siegel-

Heiko Siemon, Bürgermeister